

Vereinbarung (Entwurf)

über die Kostenverteilung zur Durchführung einer Gemeinschaftsmaßnahme
L3075 OD Volkmarsen

zwischen

dem Land Hessen

endvertreten durch

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Standort Bad Arolsen

- Hessen Mobil -

und

der **Stadt Volkmarsen**

gesetzlich vertreten durch

den Magistrat der Stadt Volkmarsen

- Stadt -

sowie

den **Kommunalbetrieben Nordwaldeck**

gesetzlich vertreten durch den Vorstand

- KBN -

I Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Im gegenseitigen Interesse beabsichtigen Hessen Mobil und die Stadt ihre Straßenbauarbeiten sowie die KBN ihre freiwilligen Arbeiten innerhalb der Ortsdurchfahrt Volkmarssen im Zuge der L 3075

von Netzknotenabschnitt	4520 169 - 4520 155 km 0,000
nach Netzknotenabschnitt	4520 169 - 4520 155 km 0,288

(= Gerichtsstraße)

und

von Netzknotenabschnitt	4520 155 - 4520 001 km 0,000
nach Netzknotenabschnitt	4520 155 - 4520 001 km 0,675

(= Warburger Straße)

gleichzeitig durchzuführen, um hierdurch die Kosten insgesamt zu reduzieren und die Beeinträchtigung für die Allgemeinheit so gering wie möglich zu halten.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
1. Erneuerung der Fahrbahn seitens Hessen Mobil
 2. Herstellung von Parkstreifen und barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen seitens der Stadt
 3. Erneuerung der Kanalisation seitens der KBN
- (3) Grundlage des Vertrags sind das Hessische Straßengesetz, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien, die Nutzungsrichtlinien und die sonst für Hessen Mobil geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie gegebenenfalls der Planfeststellungsbeschluss/Bebauungsplan, die Plangenehmigung oder die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung.

§ 2 Durchführung

- (1) Die Baumaßnahme wird von den Vertragsparteien so vorbereitet, dass eine gemeinsame Durchführung erfolgen kann. Der Baubeginn und das Bauende werden vor Veröffentlichung der Maßnahme abgestimmt. Die Beteiligten stimmen den Bauablauf ab.
- (2) Die Beteiligten sind für die Planung, Aufstellen der Vergabeunterlagen, Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung inkl. Vertragsabwicklung und Abrechnung sowie Gewährleistungsüberwachung ihrer Teilmaßnahmen selbst zuständig.
- (3) Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses erfolgt getrennt nach Abschnitten, entsprechend der Leistungen der beteiligten Baulastträger, soweit diese eindeutig abgrenzbar sind. Bauteile, die einer Kostenteilung unterliegen, werden im Leistungsabschnitt des

Straßenbaulastträger mit ausgeschrieben und entsprechend den Kostenteilungsschlüsseln nach den dem Hessischen Straßengesetz und/ oder den Ortsdurchfahrtrichtlinien einschließlich der Baunebenkosten geteilt.

- (4) Aus bautechnischen Gründen erfolgt die Vergabe grundsätzlich nur an einen Auftragnehmer. Den Zuschlag erhält der Bieter, der unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte gemäß § 16 VOB/A das wirtschaftlichste Angebot bei Zusammenfassung aller Leistungsabschnitte abgegeben hat. Hessen Mobil vergibt im Auftrag und für Rechnung des Landes, der Stadt und der KBN die Arbeiten. Die Stadt und die KBN erhalten eine Durchschrift des Zuschlagsschreibens.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch Hessen Mobil, die Stadt und die KBN abgenommen.

II Kostenverteilung

§ 3 Kosten der Verkehrsanlage

- (1) Das Land trägt die Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn einschließlich Entwässerungsrinne sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Erneuerung bzw. den Ausbau der Gehwege einschließlich der Hochborde, der Parkbuchten, der Bushaltestellen und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Da die Fahrbahn innerhalb der Ortsdurchfahrt eine größere Breite aufweist als an den anschließenden freien Strecken (Fahrbahnbreite ~ 6,20 m) leistet die Stadt einen Kostenbeitrag für den über 6,20 m hinausgehenden Teil der Ortsdurchfahrt außerhalb der vorhandenen Verschwenkungs- und Verziehungsbereiche.

§ 4 Oberflächenentwässerungsanlage

- (1) Die KBN erneuern im Zuge der L3075 die Mischwasserkanalisation.
- (2) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den Mischwasserkanal der KBN entwässert. Das Land leistet hierfür der KBN einen Kostenbeitrag in Höhe des Betrages, der für den Bau einer eigenen Oberflächenentwässerung aufzuwenden wäre, nach Maßgabe der folgenden Absätze
- (3) Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Länge der zu entwässernden Straßenstrecke
 1. Die pauschale Kostenbeteiligung des Landes setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale von 166 €/lfd. Straßenmeter der erneuerten Kanalstrecke.
 2. Die Zusatzpauschale von 33 €/lfd. Straßenmeter der erneuerten Kanalstrecke für erhöhte Anforderungen, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes.

3. Bei der Renovation mittels Inlinerverfahren beträgt die Kostenbeteiligung 60% der Grundpauschale.

Die endgültige Festsetzung der Länge der Straßenstrecke, für die der Kanalbeitrag gewährt wird, erfolgt nach Fertigstellung und örtlichem Aufmaß.

- (4) Die Kosten für die Herstellung der Straßenabläufe inkl. deren Anschlussleitungen zum Mischwasserkanal teilen sich das Land und die Stadt im Verhältnis der zu entwässernden Flächen. Dies gilt für die Straßenabläufe inkl. deren Anschlussleitungen, die sowohl der Entwässerung der in Baulast des Landes als auch in Baulast der Stadt liegenden Flächen dienen. Straßenabläufe inkl. deren Anschlussleitungen, die ausschließlich der Entwässerung der Fahrbahn dienen trägt das Land.
- (5) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind — unbeschadet der Nr. 14 Abs. 2 Satz 2 ODR — sämtliche Forderungen der Stadt bzw. KBN abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Mischwasserkanalisation, der betrieblichen Unterhaltung der Straßenabläufe einschließlich der Zuleitungen, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Ableitung des Straßenwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.
- (6) Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen des Landes liegen oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag.
- (7) Die KBN verpflichten sich unwiderruflich, das Oberflächenwasser der Straße unentgeltlich in die Mischwasserkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Mischwasserkanalisation, einschließlich der Kontrollschächte, der Ablaufschächte und der Zuleitung zum Regenwasserkanal und zum Mischwasserkanal ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (8) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass Oberflächenwasser von privaten Grundstücken nicht über die öffentliche Verkehrsfläche zu den Straßenabläufen geleitet wird.

§ 5 Kostenbeteiligung der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen

- (1) An den Kosten für den Aufbruch des vorhandenen und die spätere Wiederherstellung des neuen Straßenoberbaues im Bereich des für die Leitungsverlegung erforderlichen Leitunggrabens werden der Träger der Ver- und Entsorgungsleitungen (KBN) zu 50 % beteiligt. Die Grenze zwischen Straßenbaumaßnahme und der Leitungsbaumaßnahme bildet bei einem Vollausbau das Planum, bei einer Erneuerung allein der Asphaltsschichten die Unterkante der untersten zu erneuernden Schicht. Zur Vereinfachung der Ermittlung des Kostenbeitrages für den Straßenoberbau wird Folgendes vereinbart:
 1. Grabenbreite (B) = Lichte Mindestgrabenbreite (m) eines Grabens mit senkrechten Wänden in Abhängigkeit von der Grabentiefe und Nennweite der Leitungen bzw. des Rohres nach DIN 4124, Tabelle 1 und 2 bzw. DIN EN 1610 Tabelle 1 und 2 zuzüglich 2 x 15 cm für den Verbau bei einer Grabentiefe von mehr als 1,25 m
 2. Grabenlänge (L) = Länge des Leitunggrabens im Bereich der Straße (endgültige Festsetzung nach örtlichem Aufmaß)

3. Fläche die der Beteiligung unterliegt = B x L
- (2) Die Kostenteilung betrifft den Bereich der Erneuerung des Oberbaus, der durch das Land durchgeführt wird. Unterhalb dieses Bereiches sind die entstehenden Kosten zu 100 % vom Träger der Ver- und/oder Entsorgungsleitung zu tragen.
- (3) Im Übrigen tragen der Straßenbaulastträger und die Träger der Ver- und Entsorgungsleitungen alle weiteren, ihren Baumaßnahmen nach den oben dargestellten Abgrenzungskriterien zuzuordnenden Kosten selbst.

§ 6 Hochbordkostenbeitrag

entfällt

§ 7 Kreuzungen und Einmündungen

entfällt

§ 8 Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Leitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst Hessen Mobil.
- (2) Die Kosten für die Änderung und Sicherung von Versorgungs- und sonstigen Leitungen richten sich nach dem jeweiligen Gestattungsverhältnis.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landes für städtische Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 9 Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

entfällt

§ 10 Gehwege auf Brücken und Unterführungen

entfällt

§ 11 Grunderwerb und Straßenschlussvermessung

entfällt

§ 12 Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) trägt der jeweilige Baulastträger für seine Flächen selbst.
- (2) Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Land, der Stadt und der KBN geteilt.

§ 13 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und -einrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

§ 14 Straßenbeleuchtung

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 15 Zufahrten und Zugänge

entfällt

§ 16 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Hessen Mobil, die Stadt und die KBN verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Stadt, Hessen Mobil und KBN verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge. Die zu zahlenden Rechnungsbeträge werden nach VOB/B §16 fällig. Soweit die Stadt, Hessen Mobil oder die KBN gegenüber der Baufirma mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, haben sie Verzugszinsen zu zahlen.
- (3) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Stadt bzw. der KBN vergeben worden sind, werden die Rechnungen von der Stadt bzw. von der KBN geprüft und von der Stadt bzw. der KBN ausgezahlt.
- (4) Hessen Mobil ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt bzw. der KBN aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist. In diesem Fall hat die Stadt bzw. die KBN an Hessen Mobil Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO.
- (5) Der Kanalkostenbeitrag ist bei Hessen Mobil - Dezernat Betrieb und Verkehr Nordhessen, Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement - von der KBN zu beantragen. Mit dem Antrag sind von der KBN folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:
 - formloser Antrag

- Abnahmeprotokoll
- Bestandskataster
- Schlussrechnung mit Herausstellung der Kanalkosten
 - Haltungslängen
 - Anzahl der Schächte

III Sonstige Regelungen

§ 19 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht an den neben der Fahrbahn liegenden Anlagenteilen der Verkehrsanlage einschließlich Schrammborde der Stadt obliegen.
- (3) Einfriedungsmauern und Mauern unter 1,00 m Höhe verbleiben beim Anlieger oder gehen ohne Vorteilsausgleich an den Unterhaltungspflichtigen, dessen Anlage sie direkt abstützen, über.
- (4) Die Verwaltungsvereinbarung zu den Bushaltestellen vom 1./9. Februar '21 (20i - 2020-018675 - BHST Krankenhaus) zwischen Stadt und dem Dezernat Betrieb und Verkehr von Hessen Mobil bleibt von dieser Vereinbarung vom Grundsatz her unberührt und ist in vollem Umfang umzusetzen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck gegebenen Willen der Vertragsparteien nach Möglichkeit gerecht wird.

für die Stadt Volkmarsen

Volkmarsen, den

Bürgermeister

1. Stadtrat

für Hessen Mobil

Bad Arolsen, den

i.A.

Leiter Dez. Planung und Bau Nordhessen

für die KBN

Bad Arolsen, den

Geschäftsführer(in)

Anlage 1 Lageplan

